

Gericht sanktioniert wird, verlangen sie eine abschließende Stellungnahme des Gerichts in Gestalt des zu begründenden Beschlusses über die Bestätigung der Einigung⁷.

Die Verfasser untersuchen hierbei die besonderen Aufgaben, vor denen das Gericht bei der Bestätigung einer Einigung der Prozeßparteien steht. Während mittels des Urteils der Konflikt durch das Gericht entschieden werde, enthalte der Bestätigungsbeschluß die gerichtliche Stellungnahme zu der durch die Einigung der Prozeßparteien herbeigeführten Lösung des Konflikts, was zur Folge habe, daß sich der Inhalt des Urteils vom Inhalt des Bestätigungsbeschlusses in wesentlichen Punkten abheben müsse (S. 125). Mit dieser Unterscheidung kann man voll einverstanden sein. Auch das Bemühen der Autoren, prinzipiell gegen formale Bestätigungsbeschlüsse anzukämpfen, wie wir sie in der heutigen Gerichtspraxis in Ehesachen noch oft antreffen, ist sehr anzuerkennen.

Dies gilt auch für die These, daß der Bestätigungsbeschluß des Gerichts „Sachentscheidung mit feststellender Wirkung“ (S. 113) sei, und zwar in dem doppelten Sinne der Feststellung der Gesetzlichkeit der Einigung als auch der gerichtlichen Feststellung der Rechtsbeziehungen, wie sie von den Parteien mit ihrer Einigung gestaltet worden sind. Erst die Bestätigung verleiht der vor Gericht getroffenen Parteivereinbarung ihre Rechtswirksamkeit, wie auch umgekehrt die Bestätigung nur im Zusammenhang mit der von ihr sanktionierten Einigung Rechtswirkungen nach sich ziehen kann. Beachtenswert ist auch der Akzent, den die Verfasser auf die ideologische Zielsetzung des Bestätigungsbeschlusses legen, ihr Bestreben, für den größtmöglichen erzieherischen Gehalt des Bestätigungsbeschlusses in ihm das wesentliche Ergebnis der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck zu bringen.

Die in dieser Richtung gehenden Bemühungen der Verfasser wären noch fruchtbringender gewesen, wenn sie in dem Abschnitt über Inhalt und Aufbau des Bestä-

7 Vgl. § 16 EheVerfO, der in den bisherigen Vorarbeiten zur Neugestaltung des Zivilverfahrensrechts von vornherein als allgemeiner Grundsatz anerkannt worden ist, allerdings mit der Notwendigkeit der Begründung des Bestätigungsbeschlusses.

tigungsbeschlusses die praktischen Resultate ihrer Überlegungen deutlicher zum Ausdruck gebracht hätten. Hier fehlt eine Verallgemeinerung der bei einigen Gerichten schon vorhandenen wertvollen Erfahrungen über die Begründung einer Bestätigung, insbesondere über die Art und Weise, wie in dem Beschluß die im Verfahren ermittelten tatsächlichen Umstände, auf denen der Vergleichsabschluß beruht, unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden Rechtslage und der besonderen ideologischen Zielstellung des Gerichts im einzelnen Verfahren zur Begründung der Gesetzlichkeit der Einigung dargelegt werden.

*

Die Arbeit beruht auf einer sorgfältigen kritischen Verarbeitung der sozialistischen Literatur zu Grundfragen des Zivilprozesses und seiner Entscheidung. Mit ihrer Untersuchung der qualitativ höheren Aufgaben, die das sozialistische Gericht bei der ständig wachsenden Bedeutung des Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Zivilrechtspflege zu erfüllen hat, betritt sie zwangsläufig Neuland, wobei ihr auch die Auswertung der vorhandenen Erfahrungen der Gerichtspraxis zur Durchsetzung eines sozialistischen Arbeitsstils eine wesentliche Hilfe gewesen ist. Sie gibt der Praxis gute Anhaltspunkte für die weitere Qualifizierung der Rechtsprechung in Zivilsachen. Sie enthält auch dort wertvolle Anregungen, wo einzelne ihrer Ergebnisse widersprüchlich, mißverständlich oder überhaupt unhaltbar erscheinen. Ihr aufmerksames Studium wird dem Praktiker in der Justiz zu einer umfassenderen Aneignung der rechtstheoretischen Grundlagen seiner Arbeit, zum besseren Erfassen des Wesens des von ihm anzuwendenden sozialistischen Rechts verhelfen. Dem Studenten wird sie einen aufschlußreichen Einblick in die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gerichts bei der Entscheidung des Zivilverfahrens vermitteln. Für die Weiterführung der Arbeiten an der neuen Zivilprozeßordnung wird sie Veranlassung geben, die bisherigen Thesen über Urteil und Bestätigungsbeschluß zu überprüfen und genauer herauszuarbeiten, welche Schlußfolgerungen sich aus der neuen, höheren Qualität der gerichtlichen Entscheidung im sozialistischen Zivilprozeß für Rechtskraft und Vollstreckung des Urteils ergeben.

Zur Diskussion

ALICE VHLIG, wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Nochmals: Die Rückgabe der im beschleunigten Verfahren verhandelten Strafsache durch das Rechtsmittelgericht

Die Entscheidung des Bezirksgerichts Schwerin (NJ 1961 S. 759), mit der sich Frenzel (NJ 1962 S. 52) kritisch auseinandersetzt, wirft eine Grundfrage des Strafverfahrens auf: Die Pflicht zur unbedingten Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Strafverfolgungsorgane, die Pflicht zur Achtung der Normen des Strafprozeßrechts und damit zugleich der Rechte der Bürger.

Frenzel wendet sich gegen die Auffassung des Bezirksgerichts, daß die Rückgabe der im beschleunigten Verfahren verhandelten Strafsache nach Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils durch das Rechtsmittelgericht die Überleitung der Sache in das ordentliche Verfahren bewirke. Diese Auffassung läuft darauf hinaus, auf die Anklageschrift und den Eröffnungsbeschluß zu ver-

zichten. Frenzel hält dagegen Anklage und Eröffnungsbeschluß für ein dringendes Erfordernis. Dieser Standpunkt ist richtig, denn Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß sind wichtige Garantien für die Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens und dürfen nicht auf dem vom Bezirksgericht Schwerin gewiesenen Weg umgangen werden. Nur in den ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, wie z. B. bei Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, darf auf sie verzichtet werden.

*

Im Rechtsmittelverfahren bewirkt nun aber die Tatsache der Aufhebung des im beschleunigten Verfahren ergangenen Urteils und der Zurückverweisung der Strafsache: an das Kreisgericht allein nicht schon die Überleitung in ein ordentliches Verfahren. Anklage und